



Unpässlichkeiten im Arbeitsverhältnis



Weber ⇒ Sturz auf vereister Strasse,
Folgen der Knieverletzung

Manske ⇒ Betreuung der dementen Schwiegermutter

Vetsch ⇒ langdauernde Krankheit:
Invaliditätsgrads-Bemessung und
Leistungscoordination





Frau Weber wird von der Notaufnahme des Uni-Spitals informiert, dass ihre alleinstehende Schwester auf der Strasse gestürzt sei.

Sie (Frau Weber) soll am kommenden Morgen bis 10.00 Uhr die Schwester abholen.

Die Meniskusoperation sei gut verlaufen.
Die Patientin sei die ersten Tage auf Betreuung angewiesen.



Frau Weber will drei Tage frei um ihre Schwester fürs Erste zu betreuen und das weitere Vorgehen aufzugleisen.

Wie stellen Sie sich zu diesem Ansinnen?

⇒ Muss Frau Weber Ferien nehmen oder Überstunden einziehen, um ihre Angehörige zu betreuen?





Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung:

Per 01.01.2021:



- Änderungen in OR und Arbeitsgesetz betr. Anspruch auf erforderliche Betreuung von Angehörigen
- AHV/IV: Betreuungsgutschriften schon mit Hilflosenentschädigung leichten Grades und auch für die Betreuung d. Lebenspartner/in

Per 01.07.2021

EOG: Betreuungentschädigung für Eltern mit schwerst erkranktem/ verunfalltem Kind (vgl. nachstehend unter EO)

OR 329g, ArG 36/2+4



Arbeitnehmende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist.

⇒ 3 Tage pro Ereignis; maximal 10 Tage pro Jahr (geht zulasten des Arbeitgebers).

OR 329b/3:

Während des Betreuungsurlaubs (wie auch des Bezugs von MSE oder VSE) darf der Ferienanspruch nicht gesenkt werden.

Vgl. «Penso» 1/ Sept. 2020, VPS.EPAS



Die Schwester von Frau Weber ist im 80%-Pensum in einer Anwaltskanzlei beschäftigt.

Sie hat die Unfallmeldung über den Arbeitgeber **gemacht** (den Sturz auf der vereisten Strasse und die Beschädigung des linken Knies gemeldet). Worauf sie die Schadennummer bekommen hat.

Drei Wochen später kommt der Unfallversicherer:
er sei für diesen Fall nicht zuständig. Die Meniskusoperation sei nicht primär auf den Sturz zurückzuführen sondern durch eine Abnützung der Knorpel und Bänder des Knies.

⇒ Die Patientin sitzt auf einer Spitalrechnung von über CHF 4000.–
Muss Sie diese nun selbst bezahlen? Wie weiter?





Grundsätzlich werden durch die Unfallversicherung Leistungen für Berufs- und Freizeitunfälle (NBU), sowie für Berufskrankheiten erbracht.

Sie erbringt auch Leistungen für bestimmte unfallähnliche Körperschädigungen (UKS), **sofern sie nicht** vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind.

⇒ «vorwiegend», d.h. degenerativ, wenn ab 50% Wahrscheinlichkeit auf eine Abnutzung/Erkrankung zurückzuführen (BGE 8C_22/2019)

Unfallähnliche Körperschädigung (abschl. Aufzählung)

Knochenbrüche	Muskelzerrungen
Verrenkung von Gelenken	Sehnenrisse
Meniskusrisse	Bandläsionen
Muskelrisse	Trommelfellverletzungen





Wenn ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungs-Leistungen begründet, **aber Zweifel darüber bestehen, welche Sozialversicherung** die Leistungen zu erbringen hat, kann die betroffene Person **Vorleistung** verlangen. Dazu muss sie sich an allen in Betracht kommenden Sozialversicherern anmelden.

Vorleistungspflichtig sind

a die Krankenversicherung

für Sachleistungen und Taggelder, deren Übernahme durch die Kranken-, Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung umstritten sind;
▶ betr. Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung nur, wenn nach KVG



b die Arbeitslosenversicherung

für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung umstritten sind;

- ▶ die ALV ist nur vorleistungspflichtig, wenn die versicherte Person zumindest 20% arbeitsfähig ist (Arztzeugnis) und sie entsprechende – auch einfache – zugewiesene Arbeit ausführen will (Tatbeweis).

c die Unfallversicherung

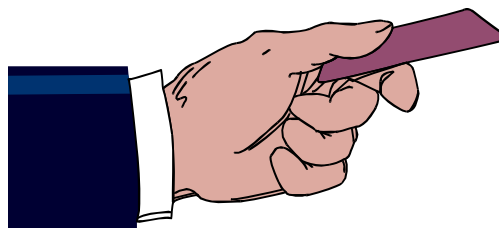
für Leistungen, deren Übernahme durch die Unfall- oder Militärversicherung umstritten sind;

d die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

für Renten, deren Übernahme durch die berufliche Vorsorge nach BVG oder die Unfall- bzw. Militärversicherung umstritten ist.



Der vorleistungspflichtige Sozialversicherer
**erbringt die Leistungen
nach den für ihn geltenden Bestimmungen.**



Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen,
hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner
Leistungs-pflicht zurückzuerstatten.

Mitarbeiterin Manske findet die Vorzugsbehandlung von Frau Weber (Schwester mit Sturzverletzung) ungerecht.

Sie betreue schon seit über zwei Jahren ihre demente Schwiegermutter, die sonst in ein teures Heim müsste.



Keiner bezahle ihr etwas oder unterstütze sie.

Welche Hinweise geben Sie Ihrer Mitarbeiterin?



Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, **die in ihren täglichen Lebensverrichtungen dauernd im erheblichen Umfang auf die Hilfe Dritter angewiesen sind**, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HILO).

Primär besteht die Schadenminderungspflicht – dies kann durch den Ersatz von Hilfsmitteln sein. Wo trotzdem dauernde Dritthilfe vonnöten ist, besteht eine Hilflosigkeit.

Die HILO wird, nach einem **Wartejahr**, zusätzlich zur AHV-Rente ausgerichtet. **Die finanzielle Situation der hilflosen Person spielt dabei keine Rolle.**

⇒ **Anmeldung** auf amtl. Formular (www.ahv-iv.ch)
über IV-Stelle am Wohnsitzkanton der versicherten Person





Zu den täglichen Lebensverrichtungen zählen folgende Hauptbereiche

- ▶▶ An- und Auskleiden;
- ▶▶ Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- ▶▶ Essen und Trinken;
- ▶▶ Körperpflege;

CH Verrichten der Notdurft;

- ▶▶ Fortbewegung inkl. Kontaktaufnahme mit der Umwelt.

**Es werden drei Grade der Hilfslosigkeit unterschieden:
leicht, mittel und schwer.**

Leichten Grades ist z.B. wer mindestens in zwei Teilbereichen
(aber in verschiedenen Hauptbereichen) dauernde Hilfe braucht.





Mtl. Hilflosenentschädigung (HILO) der AHV/IV

Hilflosigkeit	Eintritt im Rentenalter		Eintritt vor dem Rentenalter ¹			
	ab 2021	2019/20	zu Hause		im Heim	
leichten Grades	239.–	² 237.–	478.–	474.–	120.–	119.–
mittleren Grades	598.–	593.–	1 195.–	1 185.–	299.–	296.–
schweren Grades	956.–	948.–	1 912.–	1 896.–	478.–	474.–

¹ **Für Minderjährige** wird die HILO pro Tag berechnet (Ansatz geteilt durch 30), an dem sie sich nicht einem Heim oder einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten.

² **Für Personen zu Hause lebende Personen**; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

⇒ Der Anspruch auf eine HILO der UV oder MV hebt den Anspruch auf eine solche der AHV/IV auf.





Versicherte, die Verwandte in auf-/absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf HILÖ betreuen

haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift

- wenn sie selbst zw. 21-jährig und dem Rentenalter sind, keinen Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift haben
- und die zu betreuende Person leicht erreichbar ist; d.h. Weg von max. 30 km oder innert 60 Min. dort sein.

Die BGS entspricht dem 3-fachen Jahresbetrag der minimalen Vollrente im Jahr wo der Rentenanspruch entsteht (wenn 2021 = CHF 21 510.–)

Die Betreuungsgutschrift muss jedes Jahr neu auf der AHV-Zweigstelle geltend gemacht werden!



Per 01.01.2021:



- AHV/IV: Betreuungsgutschriften schon mit Hilflorenentschädigung leichten Grades
- und neben Betreuung von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Grosseltern ↔ Eltern ↔ Kind) auch für die Betreuung von Ehegatten, Schwiegereltern, Geschwistern und Stiefkindern sowie von Lebenspartner/in (wenn die letzten 5 Jahre ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt)

Fallstudie Vetsch



SFBV SCHWEIZERISCHER
FINANZBERATERVERBAND



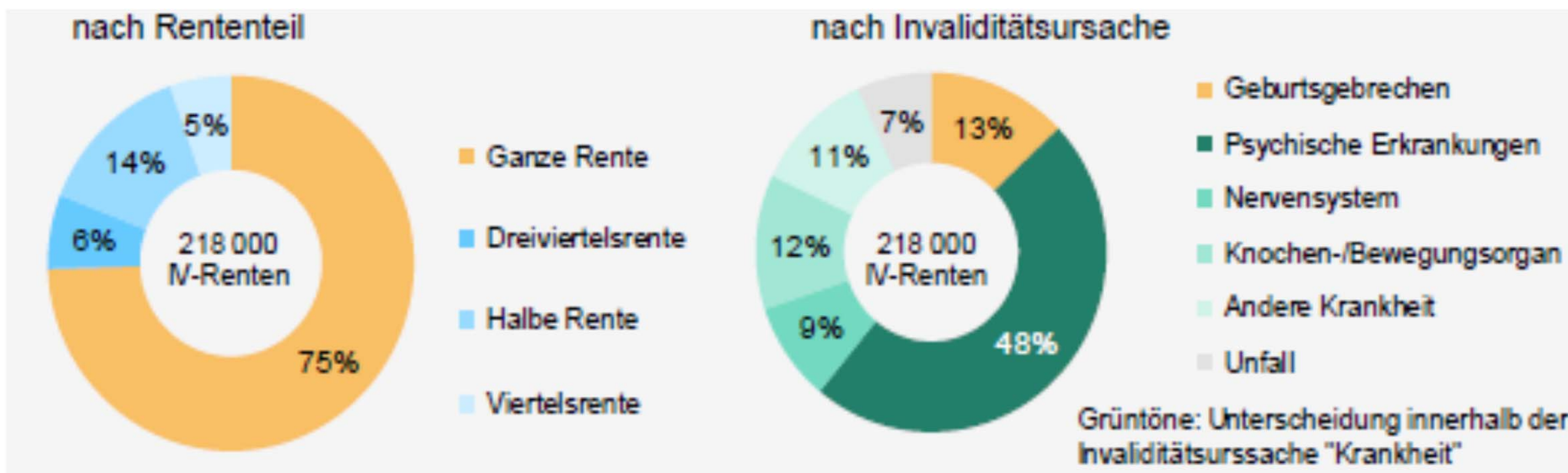
Frau Vetsch hat Teilzeit (60%-Pensum) gearbeitet; dies bei voller Gesundheit und ohne Aufgabenbereich (Betreuung von Schulkindern oder betreuungs-bedürftigen Angehörigen).

Aufgrund einer schweren Gesundheitsschädigung erhält sie rückwirkend ab 1. April 2020 von der IV (1. Säule) mit einem gewichteten Invaliditätsgrad von 47% eine Viertel-Rente.

- ⇒ **Wie verhält es sich mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente des UVG-Versicherers und eine der Pensionskasse?**
- ⇒ **Was geschieht mit der Krankentaggeldversicherung und einer allfälligen Erwerbsunfähigkeitsrente?**



IV-Rentner/innen in der Schweiz, Dez. 2019



Vetsch I – Wegen Hobby nur Viertel-Rente der IV



Beispiel Yvonne Vetsch mit Hobby		ab 01.04.2020	
Ausgangslage: Versicherte mit Erwerbspensum bei voller Gesundheit von 70%, Jahreslohn CHF 54 600.–; Hobby 30%; Einschränkung im Erwerb (mit angepasster Tätigkeit) 40%, was ein Invalideneinkommen von CHF 26 000.–bringt.	Valideneinkommen	54 600.–	
	Invalideneink. 100%	78 000.–	
	Invalideneinkommen	26 000.–	
	Differenz in % des Valideneink.	52 000.–	67 %
	IV-Grad Aufgabenbereich		00 %
	Gewichtung		
	IV-Grad Erwerbstätig.	47 %	(70% v. 67%)
	IV-Grad Aufgabenber.	00 %	
	Massg. IV-Grad	= 47 %	
	Rente (Anteil)	d.h. Viertel-Rente	



Vetsch I – durch Familienhaushalt halbe IV-Rente



Beispiel Yvonne Vetsch mit Schulkind		ab 01.04.2020	
<p>Ausgangslage: Versicherte mit Erwerbspensum bei voller Gesundheit von 70%, Jahreslohn CHF 54 600.–; Statt Hobby 30%, Mutter mit Betreuung eines schulpflichtigen Kindes Einschränkung 36%. Einschränkung im Erwerb (mit angepasster Tätigkeit) 40%, was ein Invaliden-einkommen von CHF 26 000.–bringt.</p>	Valideneinkommen	54 600.–	
	Invalideneink. 100%	78 000.–	
	Invalideneinkommen	26 000.–	
	Differenz	52 000.–	
	in % des Valideneink.		67 %
	IV-Grad		00 %
	Aufgabenbereich		
	Gewichtung		
	IV-Grad Erwerbstätig.	47 %	(70% v. 67%)
	IV-Grad Aufgabenber.	12 %	(30% v. 36%)
Massg. IV-Grad	= 59 %		
Rente (Anteil)	d.h. halbe Rente		





Der Unfallversicherer und die Vorsorgeeinrichtung nehmen keine Hochrechnung des Valideneinkommens vor.

Sie ermitteln den Invaliditätsgrad wie folgt:

Valideneinkommen	CHF 54 600.–
Invalideneinkommen	<u>CHF 26 000.–</u>
Differenz (Einkommensvergleich)	CHF 28 600.–

Was einen IV-Grad von 52,38% ergibt
(CHF 28 600.– geteilt durch CHF 54 600.– mal 100).

- ⇒ **Dadurch wird gem. BVG eine halbe Invalidenrente auslöst.**
- ⇒ Der UVG-Versicherer ermittelt aufgrund des letztversicherten Verdienstes die ganze Rente (80% von CHF 54 600.– = 43 680.–) und gewährt davon 52% (22 714.–) als UV-IV-Rente.



Das ATSG enthält die wegweisenden Koordinationsbestimmungen im Falle des Zusammentreffens von Leistungen verschiedener Sozialversicherer; es



- ▶ **deklariert das Überentschädigungsverbot**
- ▶ **bestimmt den leistungspflichtigen Sozialversicherer**
- ▶ **regelt Rangfolge der Überentschädigungs-Abschöpfung**
- ▶ **und die Vorleistungspflicht**



Sachleistungen ATSG 14

- ▶ Heilbehandlung (Pflege)
- ▶ Hilfsmittel
- ▶ individuelle Vorsorge- und Einglieder.-Massnahmen
- ▶ Transport- /Rettungskosten

Geldleistungen ATSG 15ff

- ▶▶ Taggelder
- ▶▶ Renten/Abfindungen
- ▶▶ jährl. Ergänzungsleistung
- ▶▶ Hilflosenentschädigung
- ▶▶ Integritätsentschädigung





Abgesehen von den Renten (und Abfindungen) ist gleichzeitig nur ein Sozialversicherer leistungspflichtig.



Dieser übernimmt im Rahmen seiner gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Leistungen.

Renten (und Abfindungen) verschiedener Sozialversicherer werden – unter Vorbehalt der Überentschädigung – kumulativ gewährt!



Renten (und Abfindungen) verschiedener Sozialversicherer werden – unter Vorbehalt der Überentschädigung – **kumulativ gewährt!**

Im Fall von Kapitalleistungen (Abfindungen) wird der entsprechende Rentenwert berücksichtigt.

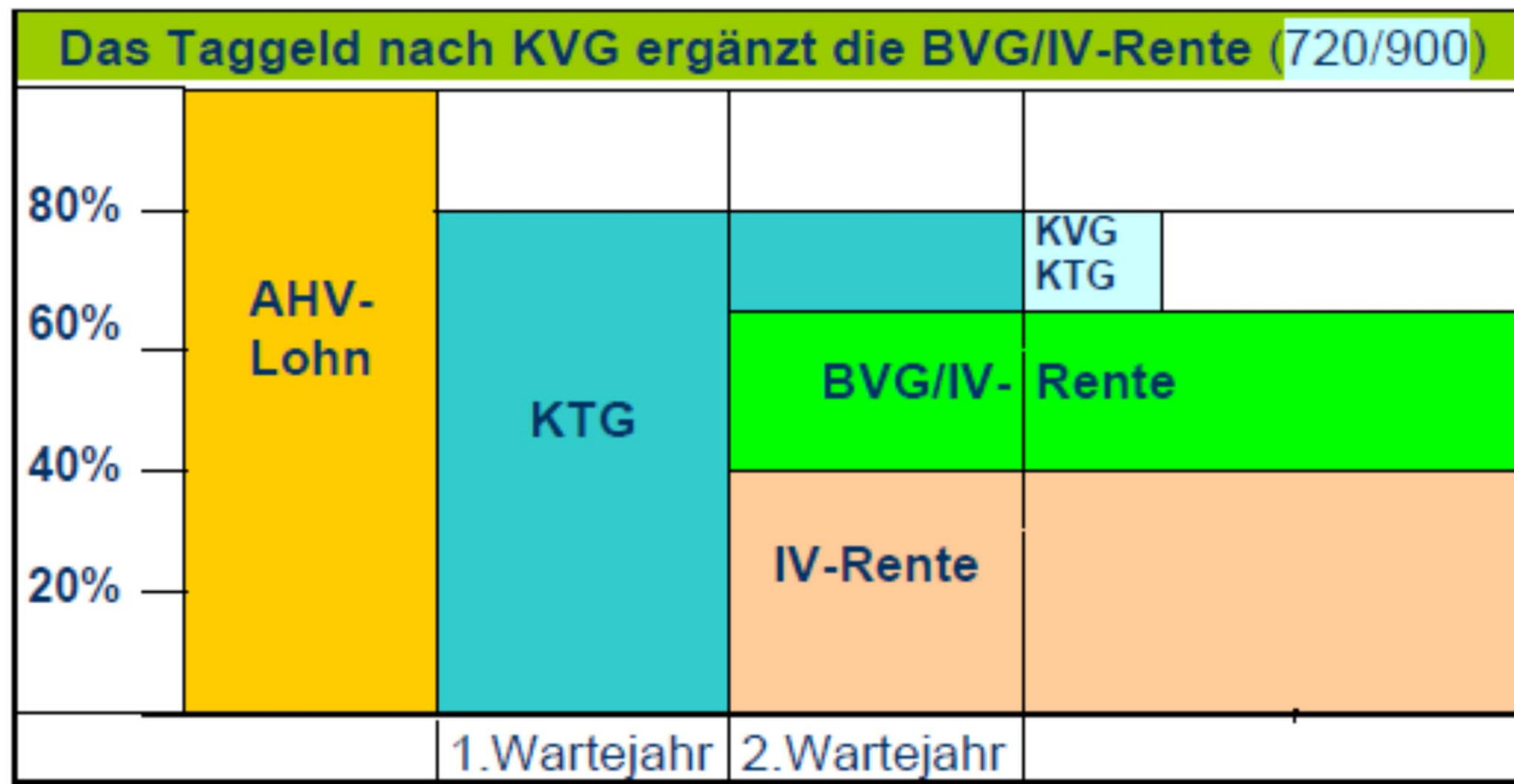
Reihenfolge der Leistungspflicht		Privatvers.		Reihenfolge der Kürzung
	3.	BVG	1.	
	2.	UV (MV)	2.	
	1.	AHV / IV	3.	



- ▶▶ Einige Sozialversicherer **kennen neben der durch die betroffene Person ausgelösten Rente** (Haupt-rente/Stammrente in CHF = 100%) **Kinderrenten**.
Diese sind in die Koordination miteinzubeziehen.
- ▶▶ Die AHV/IV kürzt ihre Renten im Zusammentreffen mit andern nie !
- ▶▶ Renten der AHV/IV und entsprechende Renten des UVG-Versicherers werden grundsätzlich kumuliert.
Wenn sie aber zusammen mehr als 90% des letztver-sicherten Verdienstes ausmachen, ergänzt der UVG-Versicherer die Leistungen der 1. Säule auf diese 90% (**Komplementärrente**)



Vetsch IV – Koordination KTG und BVG-IV-Rente





Wo der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter krankheitshalber gekündigt wird, werden diese Taggelder oft nur weitergewährt, wenn sie/er in die Einzelversicherung übertritt.

In solchen Fällen ist die Prämie aber ausschliesslich von der versicherten Person zu erbringen, womit die Invalidenrente der VE fällig wird.

- ▶ Laut Rechtsprechung ist die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge bereits nach Ablauf des Wartejahres auszurichten (ggf. später, wenn erst nach einem überjährigen Taggeld-bezug gekündigt worden ist). Allerdings können KTG-Versicherungsverträge bessere Konditionen für ausscheidende Mitarbeitende enthalten.



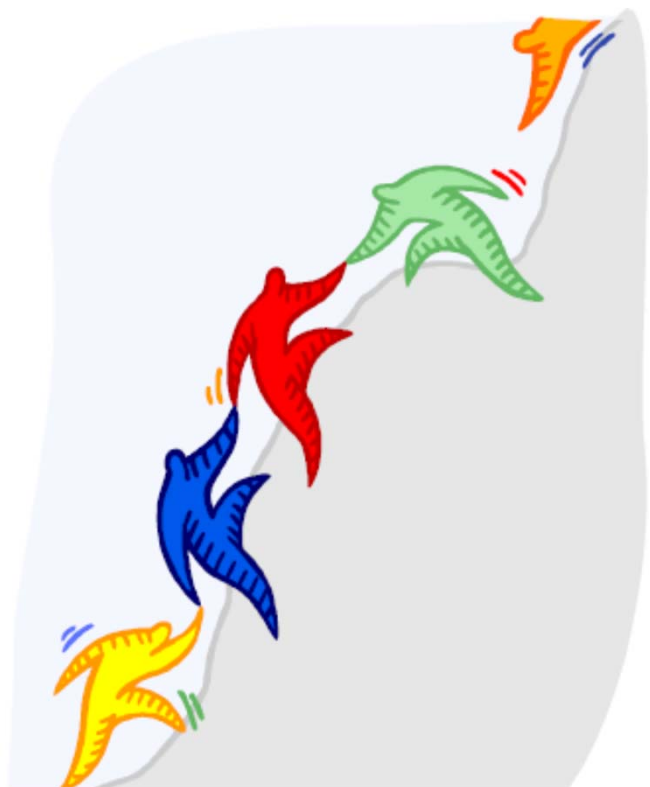


In der extra-systemischen Koordination, d.h. dem Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherungen und den anderen Schadenausgleichssystemen (Haftpflichtrecht, Privatversicherungsrecht usw.), kommt es grundsätzlich zu keiner Überentschädigungs-Abschöpfung.

⇒ Die Leistung der Erwerbsausfall-Versicherung (Risiko-Invalidität und Tod) aber auch einer Lebensversicherung usw. werden **zusätzlich** zu den Leistungen der Sozialversicherer gewährt.

Auf das Rückgriffsrecht der Sozialversicherer auf haftpflichtige Dritte (Regress) wird hier nicht eingegangen.





Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit

Gertrud E. Bollier
gebo Sozialversicherungen
www.gebo.ch info@gebo.ch

Kontaktangaben



gebo Sozialversicherungen AG

Gertrud E. Bollier
eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin

Grossplatzstrasse 10
CH-8118 Pfaffhausen
Tel. 044 887 22 52

www.gebo.ch
info@gebo.ch

AHV, IV, EL, EO, UV, KV, MV BVG, FZ, ATSG, FZA?
Hier finden Sie professionelle Unterstützung
im Dschungel der Sozialversicherungen

Wir bieten Beratung, Schulung, Konzeptentwicklung
im Bereich der Sozialversicherungen sowie der
beruflichen und privaten Vorsorge.

Dies ist einerseits fallbezogene Arbeit – insbesondere
die Koordination der Sozialversicherungen und die
Umsetzung der bilateralen Abkommen – für unsere
Mandanten.

Der andere Schwerpunkt liegt in der zielgruppen-
orientierten Dozententätigkeit, sei dies im betrieb-
lichen Rahmen der Kunden, an Plenartagungen,
in Fachhochschulen oder in anderem Umfeld.



Immer auf dem neuesten Stand

Das Jahrbuch 2021
vermittelt auf 166 Seiten das Grundlagen-
wissen über die Sozialversicherungen.

Die relevanten Fakten unserer 10 Sozialversicherungen sind nach einheitlichem Raster dargestellt. Ergänzt werden sie durch Angaben zur Säule 3a/3b, Sozialhilfe und den Grundsätzen betreffend grenzüberschreitende Sozialversicherungs-Unterstellung.

Im Vorspann wird aufgezeigt, worauf in bestimmten Lebenssituationen zu achten ist.

Deutsch ISBN 978-3-907182-08-06; CHF 58.–;
hrm4you.ch